

RS Vwgh 1992/2/25 88/07/0071

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1992

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §20;

FIVfGG §28;

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §51 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §52 Abs2;

FIVfLG Krnt 1979 §67 Abs1;

Rechtssatz

Wäre von einem Mitglied der Argrargemeinschaft, die in ihrer Vollversammlung beschlossen hat, daß sämtliche Grundstücke in ihrem Eigentum, welche in einem bestimmten Zusammenlegungsgebiet gelegen sind, im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens einer Einzelteilung unterworfen werden, gegen diesen Beschuß keine Minderheitsbeschwerde nach § 51 Abs 2 Krnt FIVfLG 1979 eingebracht worden, so hätte die Agrarbehörde die entsprechende Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Teilung nach § 67 Abs 1 dieses G vorzunehmen gehabt. Das bedeutet jedoch nicht, daß im Fall einer Streitigkeit nach § 51 Abs 2 Krnt FIVfLG 1979 Beschlüsse eines Organes einer Argrargemeinschaft, auch wenn sie mit dem Gesetz nicht in Einklang stehen, nur deswegen aufrechtzuerhalten wären, weil sie unter Bedachtnahme auf die Rechtslage ohnedies den von ihnen angestrebten (rechtswidrigen) Erfolg letztlich nicht herbeizuführen in der Lage wären. Vielmehr hat die Agrarbehörde, der gemäß § 51 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 die Überwachung der Argrargemeinschaft insbesondere auch bezüglich deren Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt, bei einer Streitigkeit gemäß § 51 Abs 2 Krnt FIVfLG 1979 gegen einen mit dem Gesetz nicht in Einklang stehenden Vorgang zu entscheiden, was im Fall einer gegen einen dem Gesetz widersprechenden Vollversammlungsbeschuß gerichteten Minderheitsbeschwerde zur (vom genannten Mitglied begehrten) Aufhebung jenes Beschlusses führen muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988070071.X01

Im RIS seit

25.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at